

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schülerbetreuung Ratzefummel

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Boll am 9. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Bad Boll betreibt an der Heinrich-Schickhardt-Schule vor und nach dem Unterricht (Zeitkorridor Montag - Donnerstag 7.00 - 15.30 Uhr, Freitag 7.00 - 14.00 Uhr) eine Schülerbetreuung sowie in einem Teil der jährlichen Schulferien eine Ferienbetreuung.
- (2) Die Teilnahme an diesem Betreuungsangebot ist freiwillig. Das Betreuungsangebot steht im Rahmen der Verfügbarkeit den Kindern der Klassenstufen 1 - 4 zur Verfügung.
- (3) Während der Betreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Schulunterricht, Nachhilfe oder Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 2 Elternbeiträge

Die nachfolgend genannten monatlichen Elternbeiträge stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar:

Montag - Donnerstag 7.00 -15.30	
Freitag 7.00 -14.00	
1-2 Tage / Woche	60,00 €
3 Tage / Woche	90,00 €
4 Tage / Woche	120,00 €
5 Tage / Woche	150,00 €

Mittagessen: 4,00 €/Tag

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsunterlagen sind vollständig auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Das Nutzungsverhältnis endet nach fristgerechter Kündigung zum Ende eines Monats.

§ 4 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wurde.
- 3) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. eines Monats.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes zwischen dem 1. und 14. eines Monats wird die volle Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr berechnet.

- 2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanschuldung des Kindes wird die Benutzungsgebühr mit dem Tag der angemeldeten Aufnahme fällig.
- 3) Bei Zahlungsverzug von zwei aufeinanderfolgenden Monaten, kann der Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- 4) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist sie für die gesamten 12 Monate eines Jahres zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung, vorübergehendem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht daher unabhängig davon, ob die Betreuungseinrichtung tatsächlich besucht wird.

§ 6 Krankheitsfall

Die Teilnahme an der Betreuung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Kind wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen darf,
- b) das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei sich oder in der Familie wieder an der Betreuung teilnehmen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 7 Ausschluss

Die Gemeindeverwaltung kann ein Kind von der Betreuung ausschließen, wenn

- a) ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig nicht an der Betreuung teilgenommen hat;
- b) ein Kind die Arbeit in der Betreuungsgruppe durch sein Verhalten nachhaltig stört;
- c) der Elternbeitrag trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde.

§ 8 Versicherung/Haftung

- (1) Der Besuch der Betreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schüler-unfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zur und von der Betreuung erfasst.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson/en beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Boll, den 9. Dezember 2021

Bührle
Bürgermeister